

Richtlinie zur Förderung von Ausstellern zur Saale-Orla-Schau aus dem Saale-Orla-Kreis

Inhaltsübersicht:

A - Förderung von Ausstellern

B- Verfahren

C- Inkrafttreten der Richtlinie

A – Förderung von Ausstellern

1. Zweckungszweck

Der Saale-Orla-Kreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Präsentationen der Wirtschaft, Kommunen, Zweckverbände und eingetragener Vereine im Rahmen der Saale-Orla-Schau.

Damit soll erreicht werden:

- die Verbundenheit zur Region zu erhöhen;
- den Bekanntheitsgrad insgesamt zu erweitern;
- die Entwicklung des Landkreises zu stärken;
- zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes beizutragen;
- bestehende Kooperationen zu fördern und
- die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben für Standmieten in Hallen und auf Freiflächen.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger gelten Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks, des Dienstleistungssektors, der Landwirtschaft und des Handels, die ihren Sitz im

Saale-Orla-Kreis haben bzw. Niederlassungen, Filialen, Zweigstellen oder Betriebsteile im Kreisgebiet unterhalten.

Gleiches gilt für Kommunen, Zweckverbände sowie eingetragene Vereine aus dem Kreisgebiet.

Unternehmen, an deren Förderung kein öffentliches Interesse besteht, sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungen für die Präsentation auf der Saale-Orla-Schau werden als einmalige jährliche nicht rückzahlbare Zuschüsse aus Mitteln des Kreishaushaltes gewährt.

Die Förderung wird bis zu 8 m² in der Innenfläche und bis zu 15 m² auf der Freifläche gewährt. Für die Aussteller können folgende Zuschüsse pro m² Ausstellungsfläche ausgereicht werden:

	Innenfläche	Freifläche
Aussteller	25 €	15 €

Die Maximalhöhe der zuwendungsfähigen Ausgaben darf 50% des reinen Nettobetrages der Standmiete, bezogen auf die Quadratmeterfläche, nicht überschreiten. Bei mehreren Ständen wird nur einer gefördert.

B- Verfahren

1. Antragsverfahren

Die Beantragung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt durch formgebundenen Antrag. Anträge sind von der Bewilligungsbehörde abzufordern bzw. dort erhältlich.

Bewilligungsbehörde ist: Landratsamt Saale-Orla-Kreis
 Fachdienst Wirtschaft/Kultur/Tourismus
 Oschitzer Straße 4
 07907 Schleiz

Die Antragsunterlagen sind spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Saale-Orla-Schau bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis (in Kopie) der Gesamtkosten für die Präsentation sowie die beanspruchten Präsentationsflächen (Hallen/Innenflächen) auf der Saale-Orla-Schau;
- Kopie über die Zahlung der Gesamtkosten an den Veranstalter;

2. Bewilligungsverfahren und Auszahlung

Über die Gewährung oder Versagung der Zuwendung wird durch Bescheid entschieden.

Zuwendungen erfolgen nur unbar. Auszahlungen können erst nach Unanfechtbarkeit des Bescheides oder bei vorherigem Rechtsbehelfsverzicht erfolgen.

3. Rückforderung / Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde behält sich das Recht vor, die bewilligten Zuwendungen zurückzufordern, wenn der Antrag auf unwahren Angaben beruht oder die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird.

Der Bewilligungsbehörde oder einem von ihr Beauftragten wird das Recht eingeräumt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat sich zu verpflichten, dazu die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.

C- Inkrafttreten der Richtlinie

Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages des Saale-Orla-Kreises in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

„Richtlinie zur Förderung von Wirtschaft und Tourismus im Saale-Orla-Kreis in der Fassung vom 01. September 2008“.

Schleiz, den 8. Juni 2021

Gez.
Fügmann
Landrat